

# GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1  
[www.frauenstein.gv.at](http://www.frauenstein.gv.at)

Tel. 04212/2751 DW: 12  
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 26.04.2021

Zahl: 004-3/2021

Betr. Sitzung des Gemeinderates; Niederschrift  
(Bezug)

## **NIEDERSCHRIFT**

Über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Montag, dem 26. April 2021  
um 19:00 Uhr im Kultursaal Frauenstein in Kraig.

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

### Anwesende:

#### Gemeindeliste Frauenstein – Liste Harald Jannach

Harald Jannach  
1. Vbgm. Pichlmaier Herbert  
2. Vbgm. Ing. Petautschnig Konrad  
Kerth Isabella  
Strutzmann Harald  
Nott Bernhard  
Mag. Russling Ines  
Egger Günter  
Fleischhacker Johann  
Nott Sonya  
Wildhaber Stefan  
Liegl Kordula  
Schöffmann Harald  
Weberitsch Martin  
Klimbacher Walter (ab TOP 13-19.48 Uhr)

#### Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ

Anderwald Johann, Ing.  
Anja Puggl, BSc MSc (Ersatz für GVM Herbert Brandstätter)  
Salbrechter Sieglinde  
Puschig Wolfgang  
Bergmeister Franz  
Jürgen Bergmeister (Ersatz für GRM Schrott Alexander, Mag.)

#### Die neue Volkspartei Frauenstein – ÖVP

Kohlweg Mario  
Wister Leopold, Ing. Mst.BEd MBA

weilers: AL Walburga Fleischhacker als Schriftführerin  
Finanzverwalterin Edith Seidl

## **TAGESORDNUNG**

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeuge
- 3) Behandlung der letzten Niederschriften vom 21.12.2020 und 21.03.2021 gemäß § 77 Abs. 4 lit e) der K-AGO
- 4) Fragestunde
- 5) Bericht Kontrollausschuss vom 22.02.2021 und vom 12.04.2021

### Anträge Kontrollausschuss vom 12. April 2021

- 6) Rechnungsabschluss 2020
- 7) Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG Bilanz 2020

### Anträge Bau- und Straßenausschuss vom 14. April 2021

- 8) Wegauflösung Teilungsplan GZ 213001-V1-U der Angst Geo Vermessungs ZT GmbH (Teilfläche aus Grundstück Nr. 224/1 KG 74510)
- 9) Wanderwegverlegung Schloss Frauenstein, Auflösung öffentliches Gut
- 10) Wanderweg Kirchkogel in Kraig, Vereinbarung
- 11) Straßenausbau Zensweg/Dr.-J.-Schindlegger-Weg, Vermessung
- 12) Schaumboden 7, Kostenbeitrag Ausbau Hofzufahrt
- 13) Straßeninstandsetzung Dornhofer Straße nach Wasserleitungsbau Treffelsdorf
- 14) Umwidmung 4/20.3/2016, Parzelle(n) Nr. 922/2 KG Schaumboden
- 15) Neuanschaffung LKW für Bauhof
- 16) Verlängerung Vereinbarung widmungsgemäße Bebauung Parz. 925/51 und 925/52 KG Obermühlbach
- 17) Um- und Ausbau Rüsthaus Obermühlbach

### Anträge Finanzausschuss vom 15. April 2021

- 18) Nachdruck Chronik 900 Jahre Kraig
- 19) Projekt Leuchtturm, Notstromversorgung
- 20) Förderansuchen Waldadvent Dreifaltigkeit
- 21) Hochwasserschutzprojekt Kraig, Bericht
- 22) Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gemeindefinanzen 2021, Bericht

### Anträge Gemeindevorstand vom 19. April 2021

- 23) Referatsaufteilung
- 24) Geschäftsordnung
- 25) Sitzungsgeld
- 26) Bestellung von Mitgliedern von Kommissionen, Verbänden, Gremien usw.
  - a.) Grundverkehrskommission
  - b.) Ortsbildpflegekommission
  - c.) Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten
  - d.) Reinhaltverband St.Veit/Glan
  - e.) Abfallwirtschaftsverband Völkermarkt – St.Veit an der Glan
  - f.) RM Regionalmanagement Mittelkärnten GmbH
  - g.) Personalkommission
- 27) Bestellung Totenbeschauerarzt
- 28) Abrechnung Jagdpachtzins § 10 und § 11-Flächen K-JG
- 29) Personalangelegenheiten
- 30) Allfälliges

## **Zu Punkt 6) der Tagesordnung:**

### **Rechnungsabschluss 2020**

BERICHTERSTATTER: GRM Mario Kohlweg  
Obmann des Kontrollausschusses

#### **a) Bericht - textliche Erläuterung**



**GEMEINDE FRAUENSTEIN**

## ***Rechnungsabschluss 2020***

### **Textliche Erläuterungen**

gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Rechnungsabschluss 2020

#### **1. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2020 verfolgten Ziele und Strategien:**

Durch die „Corona Krise“ kam es im Jahr 2020 zu massiven Einnahmeausfällen bei den Ertragsanteilen. Im Laufe des Jahres realisierten sich die negativen Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht unseres Haushaltes. Im 1. Nachtragsvoranschlag 2020 mussten wir die Ertragsanteile um € 386.200,-- gegenüber dem VA 2020 kürzen. Bei der Sozialhilfe Kopfquote erhöhten sich die Ausgaben um € 46.400,-- gegenüber VA.

Dies führte zu erheblichen Auswirkungen auf das Budget 2020 und konnte auch nicht mit der sparsamen Haushaltsführung ausgeglichen werden. Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, den wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Finanzgebarung Rechnung zu tragen.

#### **2. Beschreibung des Haushaltes:**

##### **2.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:**

Wesentliche Abweichungen zum Voranschlag gibt es bei den Projekten, da jahresübergreifende Projekte nicht in den Nachtragsvoranschlag aufgenommen wurden, jedoch als Beilage „Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung § 18 Abs. 1 K-GHG“ beigefügt wurden. Alle Projekte sind im mittelfristigen Finanzplan und im Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung § 18 Abs. 1 K-GHG als Nachweis beim 1. Nachtragsvoranschlag ausgewiesen und wurden seitens der Abteilung 3 vom Amt der Kärntner Landesregierung genehmigt.

Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Voranschlag (Minderausgaben) ergeben sich auch durch Einsparungen (Haushaltssperre).

## 2.2. **Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:**

Abgeschlossene Projekte:

- 1) ABA Frauenstein BA13 Digitaler Leitungskataster (2017-2019)
- 2) ABA Sanierungen Tratschweg (2019-2020)
- 3) Katastrophenschäden 2019

## 3. **Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:**

### Ergebnisrechnung

Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 6.391.315,57
Aufwendungen:	€ 7.152.683,13
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 52.042,42
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 54.261,61

---

**Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>1</sup> € -763.586,75**

### Finanzierungsrechnung

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 6.627.106,47
Auszahlungen:	€ 6.460.819,80

**Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>2</sup> € 166.286,67**

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 2.145.640,86
Auszahlungen:	€ 2.130.996,52

---

**Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>3</sup> € 14.664,34**

Veränderung an liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 520.483,76
Endbestand liquide Mittel:	€ 701.414,77
davon Zahlungsmittelreserven	€ 280.187,61

---

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>3</sup> Entspricht dem SALDO 6 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

### **3.1. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:**

**Der Ergebnishaushalt** weist Erträge in der Höhe von € 6.391.315,57 und Aufwendungen in der Höhe von € 7.152.683,13 auf. Durch Rücklagenentnahmen in der Höhe von € 52.042,42 (Ankauf Auto/Bauhof) und Rücklagenzuweisungen (Rücklage Bauhof) in der Höhe von € 54.261,61 ergibt sich ein Nettoergebnis von € - **763.586,75**. Der Ergebnishaushalt spiegelt jeden Wertzuwachs und jede Wertminderung. Dieses hohe negative Ergebnis resultiert aus der Vermögensbewertung, welche in die Eröffnungsbilanz eingeflossen ist (hauptsächlich durch die Abschreibung der Gemeindestraßen).

Die Gemeindestraßen, somit alle zu bewertenden Straßenabschnitte wurden aus der Graphenintegrationsplattform GIP übernommen und mit dem Infrastrukturrasterverfahren erfasst und bewertet.

Es wurden der Zustand und die Oberfläche bewertet. Beim Zustand wurde zwischen 1 (sehr gut) und 5 (sehr schlecht), bei der Oberfläche zwischen Asphalt, Schotter und Kombination Asphalt/Schotter unterschieden.

Die herangezogenen Kosten für Asphaltstraßen betragen € 50,-/m<sup>2</sup> und für Schotterstraßen € 20,-/m<sup>2</sup>. Je nach Zustand erfolgt ein Abschlag. Dieser Abschlag beinhaltet die fiktive Abschreibung. Somit wurden mit dieser Bewertungsmethode die Größe der zu bewertenden Straßenabschnitte mit den herangezogenen Preisen multipliziert (€ 50,00/€ 20,00) und um den bewerteten Abschlag, welcher die fiktive Abschreibung beinhaltet, vermindert. Durch das Rasterverfahren werden Anschaffungswert, Nutzungsdauer, Restnutzungsdauer und Buchwert ermittelt. Aufgrund der Restnutzungsdauer wird ein fiktives Anschaffungs- und Inbetriebnahmedatum zurückgerechnet. Der Zustand der Straßen wurde mit bestem Wissen und Gewissen zwischen 1 und 5 bewertet. Aufgrund der Zustandsbewertung durch das Rasterverfahren ergaben sich sehr hohe Anschaffungs-Herstellkosten. Da die Gemeinde Frauenstein über ein großes Straßennetz verfügt - 165,83 km – belief sich die Erstbewertung (Anschaffungs- bzw. Herstellkosten) auf € 22.426.182,80. Die Kapitaltransferzahlungen zu den Straßen wurden ab 1986 erfasst. Hier wurden die tatsächlich geleisteten Zahlungen (Agrarmittel, BZ) ermittelt. Der Gesamtbetrag der Kapitaltransferzahlungen bei den Gemeindestraßen beträgt € 7.405.612,20. Durch die hohen Anschaffungskosten resultiert die hohe Abschreibung, welche sich im Ergebnishaushalt widerspiegelt.

Die Abschreibung der Gemeindestraßen beträgt im Jahr 2020 € 1.063.615,03 und belastet den Ergebnishaushalt.

**Der Finanzierungshaushalt** weist Einzahlungen in Höhe von € 6.627.106,47 und Auszahlungen in Höhe von € 6.460.819,80 auf. Somit beträgt der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung

€ 166.286,67. Dieser Überschuss konnte nur erzielt werden durch den Überschuss der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Der **Wasserversorgungshaushalt** ergibt einen **reinen Überschuss** in Höhe von € **20.125,79**. Die Projekte, welche nach der VRV 2015 jetzt auch dem Wasserhaushalt zugeordnet werden, spiegeln sich in der Finanzierungsrechnung wider.

Das Projekt „WVA- Frauenstein BA12“ begann 2017 – der Soll Abgang 2019 betrug € -265.800,77 , das heißt die Ausgaben flossen im Jahr 2019 – im Jahr 2020 flossen mehr Einnahmen als Ausgaben – somit hat dieses Projekt 2020 einen Überschuss in Höhe von € **99.217,30** (welches in die Finanzierungsrechnung einfließt).

Das 2. Projekt „WVA Wasserschiene Treffelsdorf“ (2018-2021) weist einen Soll-Abgang 2019 in der Höhe von € -65.543,36 auf. Der Überschuss 2020 beträgt **€ 66.972,88**. Somit ergibt sich ein Überschuss im Wasserhaushalt in der Höhe von **€ 186.315,97 (beide Projekte € 166.190,18 und WVA ordentlicher Haushalt € 20.125,79)**. Die Endkollaudierung und der Abschluss beider Projekte erfolgt im Jahr 2021.

Bei der **Abwasserbeseitigung** konnte ein **reiner Überschuss** in Höhe von **€ 199.006,49** erzielt werden. Jedoch wird dieser durch den Abgang der Projekte „ABA Sanierungen Tratschweg“ (Abgang -€ 16.084,46 und „ABA Frauenstein BA0“ (Abgang € 3.496,74), in Summe um € 19.581,20 vermindert => **€ 179.425,29**. Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (WVA, ABA, Müll und Bauhof) wurde ein Überschuss inklusiver Projekte in Höhe von € 365.741,26 erzielt.

Der Haushalt ohne Betriebe weist einen **Abgang** in Höhe von **€ -199.454,59** auf. Daraus resultiert unser Gesamtergebnis im Finanzierungshaushalt in Höhe von € 166.286,67.

#### **4.0. Vermögensrechnung:<sup>4</sup>**

Summe AKTIVA <sup>5</sup> :	€ 25.707.921,23
Summe PASSIVA <sup>6</sup> :	€ 25.707.921,23
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€ 12.414.062,21

#### **4.1. Analyse des Vermögenshaushaltes:**

Der Vermögenshaushalt weist aktiv- und passivseitig ein Volumen in der Höhe von € 25.707.921,23 aus.

Auf der **Aktivseite der Bilanz** wird das langfristige und das kurzfristige Vermögen der Gemeinde Frauenstein dargestellt. Das langfristige Vermögen untergliedert sich in Sachanlagen, Beteiligungen (Infrastruktur KG) und sonstige langfristige Forderungen (KPC Barwert) und beträgt zum 31.12.2020 **€ 24.938.999,92**. Das kurzfristige Vermögen wird in kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Abgabeforderungen, sonstigen Forderungen (Vorsteuer), Vorräte, liquide Mittel und ARA (aktive Rechnungsabgrenzung) untergliedert und beträgt zum 31.12.2020 **€ 768.921,31**.

Auf der **Passivseite der Bilanz** wird das Nettovermögen (Ausgleichsposten), die Investitionszuschüsse, kurz- und langfristige Fremdmittel dargestellt. Die Investitionszuschüsse (Kapitaltransfer) der Gemeinde Frauenstein betragen per 31.12.2020 € 10.975.690,49. Unter den langfristigen Fremdmitteln sind per 31.12.2020 die langfristigen Finanzschulden in der Höhe von € 2.187.659,11 ausgewiesen. Unter den kurzfristigen Fremdmitteln sind die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube in der Höhe von € 56.075,69 und sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus der nichtvoranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von € 74.433,73 ausgewiesen. **Das kumulierte Nettoergebnis** (€ -209.461,40) stellt die Soll-Überschüsse 2019 des ordentlichen Haushaltes, die Überschüsse der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Soll-Überschuss 2019 ordentlicher Haushalt € 279.114,39, Soll-Überschuss 2019 WVA € 92.435,64, Soll-Überschuss 2019 ABA € 94.354,39, Soll Überschuss 2019 Müllhaushalt € 61.120,53 und Soll-Überschuss 2019 Bauhof € 27.100,40) abzüglich des negativen Nettoergebnisses des Ergebnishaushaltes 2020 (€ -763.586,75) dar.

<sup>4</sup> Gemäß Anlage 1c VRV 2015.

<sup>5</sup> Ebene SU.

<sup>6</sup> Ebene SU.

Das **Nettovermögen** ergibt sich aus der Summe des langfristigen und kurzfristigen Vermögen (AKTIVA € 25.707.921,23) abzüglich des Sonderpostens Investitionszuschüsse (€ 10.975.690,49) abzüglich langfristige Fremdmittel (€ 2.187.659,11), abzüglich kurzfristige Fremdmittel (€ 130.509,42). Somit beträgt das Nettovermögen der Gemeinde Frauenstein per 31.12.2020 € 12.414.062,21, welches auf der Passivseite ausgewiesen ist.

**4.2. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:**  
**Der Schuldenstand**, der langfristigen Finanzschulden der Gemeinde Frauenstein beträgt per 31.12.2020 € 2.187.659,11. Der Schuldenbuchwert zum 31.12.2019 betrug € 2.187.219,32, somit ergibt sich eine Erhöhung um € 439,79 gegenüber 2019. Diese geringe Erhöhung resultiert aus der Aufnahme eines Darlehens im Jahr 2020 für die WVA –Wasserschiene Treffelsdorf BA13 in der Höhe von € 210.000,00 abzüglich der Tilgung für die gesamten Darlehen (Wasser und Kanal) im Haushaltsjahr 2020 in der Höhe von € 209.560,21.

## **5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:**

### **Ersterfassung und Bewertung**

Im Jahr 2019 wurde das gesamte Vermögen der Gemeinde Frauenstein mit dem Programm K5 EB der Firma PSC erfasst (Gebäude, Grundstücke, Straßen, Hochbehälter, Quelfassungen, Wasser und Kanalbauten, Fahrzeuge, Straßenlaternen, Hydranten, Betriebs- und Amtsausstattung). Dieses Ergebnis der Erfassung und Bewertung konnte im Herbst 2019 in das K5 Finanzmanagement übergeleitet werden. Die gesamten kumulierten Anschaffungs- Herstellkosten der Gemeinde Frauenstein betragen € 43.450.531,41. Die kumulierte Abschreibung der Jahre zwischen der Anschaffung bzw. Herstellung und der Erfassung beträgt € 19.044.329,83. Somit ergibt sich ein Buchwert per 31.12.2019 in Höhe von € 24.406.201,58, welcher in die erstmalige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 einfließt.

**Wasser- und Abwasserbauten** wurden aufgrund der Finanzierungspläne erfasst und bewertet. Die vorgegebene Nutzungsdauer beträgt bei Wasserbauten 33 Jahre und bei Kanalbauten 50 Jahre. Wasser- und Anlagebauten werden bis zur Fertigstellung als Anlagen im Bau gebucht und bei Fertigstellung im Vermögen ausgewiesen.

### **Wasser- und Kanalanschlussgebühren**

Laut Empfehlung des Österreichischen Wasser- und Abwasserverbandes (ÖWAV) werden die Anschlussgebühren (Wasser- bzw. Kanalgebühr) als Investitionszuschuss behandelt und auf die vorgegebene Nutzungsdauer Wasser (33 Jahre) und Kanal (50 Jahre) aufgelöst.

Da im Anlagevermögen die AK/HK der Wasser- und Kanalbauten vorhanden sind, werden hier auch die Anschlussgebühren als Kapitaltransferzahlungen erfasst. Da die elektronische Datenverfügbarkeit bis 2002 gegeben ist, wurden die Kanal- und Wasseranschlussgebühren bis einschließlich 2002 rückerfasst.

Die Wasser- und Kanalanschlussgebühren (Kapitaltransfer von privaten Haushalten) wurden von 2002 bis 2019 erfasst und als Investitionszuschuss (Kapitaltransfer) behandelt, da im Anlagevermögen für diese Jahre die Anschaffungs-

Herstellungskosten vorhanden sind. Der Restbuchwert per 31.12.2019 der Wasseranschlussgebühren 2002-2019 beträgt € 482.322,37. Der Restbuchwert per 31.12.2019 der Kanalanschlussgebühren 2002-2019 beträgt € 881.960,29.

Ab 2020 werden Wasser- und Kanalanschlussgebühren über den Kunden als Kapitaltransfer gebucht und auf die jeweilige Nutzungsdauer aufgelöst.

**Das öffentliche Gut** wurde mit EURO 0,54 bewertet (20 Prozent des Preises für landwirtschaftliche Nutzflächen). Für diverse Kategorien (Weingärten, Gärten, Wälder) wurden Zu- und Abschläge berechnet.

**Die Gebäude** wurden grundsätzlich nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

**Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle** wurden nur im Zusammenhang mit Feuerwehrausstattung festgestellt. Es wurde die Nutzungsdauer des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, welche höher ist, herangezogen. (TLFA – längere Nutzungsdauer).

#### **KPC-Förderungen**

wurden in Höhe von € 344.944,54 (Barwert) in das Jahr 2020 als Forderungen eingebucht und werden in der Eröffnungsbilanz als langfristige Forderungen ausgewiesen. Ab 2020 wird der Barwert beim Kunden (Kommunalkredit) abgestattet und die Zinsen werden im Haushalt gebucht.

#### **Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder**

finden in der Eröffnungsbilanz keinen Ansatz, da die Gemeinde Frauenstein für zukünftige Jubiläumsgelder und Abfertigungen über eine Auslagerungsversicherung bei der DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group verfügt.

#### **Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaube**

Die Rückstellung für offene Urlaube ist eine kurzfristige Rückstellung und daher mit dem sogenannten Rückzahlungsbetrag zu bewerten. Bei stundenweiser Urlaubsverwaltung ist der Bruttostundensatz (zum Stichtag 31.12.2020) incl. Lohnnebenkosten anzusetzen. Die Bewertung erfolgte mit dem K5 Lohnprogramm. Per 31.12.2020 ergaben sich 2.052,75 offene Urlaubsstunden, wofür eine Rückstellung in Höhe von € 56.075,69 gebildet wurde.



## b) Feststellung der Abschlusssummen

Für das Haushaltsjahr 2020 sind folgende Summen festzustellen:

<b>Ergebnishaushalt</b>		
Voranschlag Ergebnis Haushalt	<b>Voranschlag inkl. Nachtragsvoranschläge</b>	
	Summe der Erträge	€ 6.054.300,00
	Summe der Aufwendungen	€ 7.539.600,00
	kein ausgeglichener Voranschlag möglich	-€ 1.485.300,00
Voranschlag Ergebnis Haushalt	<b>Haushaltsrücklagen</b>	
	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 52.000,00
	Zuweisung von Haushaltsrücklagen	€ 27.100,00
	kein ausgeglichener Voranschlag möglich	€ 24.900,00
Rechnungs- abschluss ERGEBNIS	<b>RA 2020 Ergebnishaushalt</b>	
	<b>Summe der Erträge</b>	<b>€ 6.391.315,57</b>
	<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>€ 7.152.683,13</b>
	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 52.042,42
	Zuweisung von Haushaltsrücklagen	€ 54.261,61
	<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</b>	<b>-€ 763.586,75</b>

<b>Finanzierungshaushalt</b>		
Voranschlag Finanzierungs Haushalt	<b>Voranschlag inkl. Nachtragsvoranschläge</b>	
	Summe der Einzahlungen	€ 6.150.200,00
	Summe der Auszahlungen	€ 6.613.500,00
	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-€ 463.300,00
Rechnungs- abschluss FINANZIERUNG	<b>RA 2020 Finanzierungshaushalt</b>	
	Summe der Einzahlungen	€ 6.627.106,47
	Summe der Auszahlungen	€ 6.460.819,80
	<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>€ 166.286,67</b>

<b>Nicht voranschlagswirksame Gebarung</b>		
Nicht voranschlags wirksame Gebarung		
	Summe der Einzahlungen	€ 2.145.640,86
	Summe der Auszahlungen	€ 2.130.996,52
	<b>Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>€ 14.644,34</b>

<b>Aufstellung nur Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit</b>		
RA 2020		
	Summe der Einzahlungen	€ 1.665.837,84
	Summe der Auszahlungen	€ 1.300.096,58
	<b>Überschuss 2020 nur aus Betriebe inkl. Projekte</b>	<b>€ 365.741,26</b>

<b>Aufstellung ordentlicher Haushalt ohne Betriebe</b>		
RA 2020		
	Summe der Einzahlungen	€ 5.257.253,19
	Summe der Auszahlungen	€ 5.456.707,78
	<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung Ohne Gebührenhaushalte (Abgang)</b>	<b>-€ 199.454,59</b>

## Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Rechnungsabschluss	<b>8500 Wasserversorgungsanlage Frauenstein (OH &amp; AOH) Finanzierung</b>	
	Summe der Einnahmen	€ 550.479,06
	Summe der Ausgaben	€ 364.163,09
	<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>€ 186.315,97</b>

Rechnungsabschluss	<b>8510 Abwasserbeseitigung Frauenstein (OH &amp; AOH) Finanzierung</b>	
	Summe der Einnahmen	€ 534.582,47
	Summe der Ausgaben	€ 355.157,18
	<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>€ 179.425,29</b>

Rechnungsabschluss	<b>8520 Müllbeseitigung Frauenstein Finanzierung</b>	
	Summe der Einnahmen	€ 189.137,60
	Summe der Ausgaben	€ 189.137,60
		€ -

Die Betriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit marktbestimmter Tätigkeit weisen einen Überschuss aus. Bei der Müllbeseitigung ergeben sich die Erträge und die Aufwendungen in gleicher Höhe.

## Haushalt mit Kostendeckungsprinzip

**Finanzierung**

Rechnungsabschluss	<b>8200 Gemeindebauhof</b>	
	Summe der Einnahmen	€ 391.638,71
	Summe der Ausgaben	€ 391.638,71
		€ -

Auch der Haushalt mit Kostendeckungsprinzip "Gemeindebauhof" konnte im Rechnungsjahr 2020 einen Überschuss in Höhe von 27.100 ausweisen, der bereits der Zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurde

## Kindergarten Frauenstein

Rechnungsabschluss	<b>2400 Kindergarten Frauenstein</b>	
	Summe der Einnahmen	€ 224.834,72
	Summe der Ausgaben	€ 356.281,13
	<b>Finanzierungsbedarf Kindergarten 2020</b>	<b>-€ 131.446,41</b>

Soll-Abgang 2019	-€ 123.670,62
Soll-Abgang 2018 (Kindergartenbonus € 30.000,-)	-€ 106.688,09
Soll-Abgang 2017	-€ 142.591,96
Soll-Abgang 2016	-€ 131.779,66
Soll-Abgang 2015	-€ 140.946,71
Soll-Abgang 2014	-€ 133.116,05
Soll-Abgang 2013	-€ 157.486,81

Gemäß §92 Abs. 1a K-AGO hat der Kontrollausschuss einen Bericht zum – Rechnungsabschluss zu erstatten, indem er Stellung nimmt, ob die tatsächlich

angefallenen haushaltswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den veranschlagten Voranschlagsbeträgen abweichen, siehe unter textliche Erläuterungen unter Punkt 3.2.

### **3.2. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:**

Wesentliche Abweichungen zum Voranschlag gibt es bei den Projekten, da jahresübergreifende Projekte nicht in den Nachtragsvoranschlag aufgenommen wurden, jedoch als Beilage „Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung § 18 Abs. 1 K-GHG“ beigefügt wurden. Alle Projekte sind im mittelfristigen Finanzplan und im Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung § 18 Abs. 1 K-GHG als Nachweis beim 1. Nachtragsvoranschlag ausgewiesen und wurden seitens der Abteilung 3 vom Amt der Kärntner Landesregierung genehmigt.

Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Voranschlag (Minderausgaben) ergeben sich auch durch Einsparungen (Haushaltssperre).

#### Antrag des Kontrollausschusses vom 12.04.2021:

Aufgrund der Prüfung der Jahresrechnung 2020 sowie der durchgeführten Prüfungen im Jahre 2020 im Sinne der Bestimmungen §92 der K-AGO stellt der Kontrollausschuss den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, dem Rechnungsabschluss 2020 inklusive der Abweichungen von den tatsächlich haushaltswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen gegenüber den veranschlagten Voranschlagsbeträgen, die Zustimmung zu erteilen.

Die Jahresrechnung 2020 schließt mit unter Punkt 6b) dieser Niederschrift angeführten Summen.

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Kontrollausschusses vom 12.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (22:0) dem Rechnungsabschluss 2020 mit den festgestellten Abschlusssummen inklusive der Abweichungen von den tatsächlich haushaltswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen gegenüber den veranschlagten Voranschlagsbeträgen die Zustimmung zu erteilen.

## **Zu Punkt 7) der Tagesordnung:** **Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG**

BERICHTERSTATTER: GRM Mario Kohlweg  
 Obmann des Kontrollausschusses

Die Einnahmen-Ausgabenrechnung 2020 der Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG, welche von der Firma Aicher & Partner Steuerberater OG erstellt wurde, wurde den Mitgliedern des Kontrollausschusses vorgelegt (siehe Beilage 1).

Einnahmen	€ 49.338,26 (Mieterlöse Bauhof, Sportanlage, Auflösung IZ)
Ausgaben	€ 16.942,47
AFA	€ <u>28.776,58</u>
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>€ 3.619,21</b>

Der Investitionszuschuss ist die Bedarfszuweisung zur Deckung der Kreditrate. (Die Auflösung des Investitionszuschusses erfolgt über die Nutzungsdauer der Sportanlage). Durch die Auflösung erhöhen sich die Erträge.

RBB-Kontostand 31.12.2020 € -1.747,59

Barkassabestand 31.12.2020 € 478,89

Saldo Kreditkonto per 31.12.2020 € 418.850,56

### Antrag des Kontrollausschusses vom 12.04.2021:

Der Kassenkontrollausschuss stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat, der vorgelegten Einnahmen-Ausgaben Rechnung, erstellt von der Firma Aicher & Partner Steuerberater OG, Schillerplatz 5, 9300 St.Veit/Glan, die Zustimmung zu erteilen.

### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Kontrollausschusses vom 12.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (22:0) der vorgelegten Einnahmen-Ausgaben Rechnung, erstellt von der Firma Aicher & Partner Steuerberater OG, Schillerplatz 5, 9300 St.Veit/Glan, die Zustimmung zu erteilen.

**Zu Punkt 8 ) der Tagesordnung:**

**Wegauflösung Teilungsplan GZ 213001-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH  
(Teilfläche aus Grundstück Nr. 224/1 KG 74510)**

BERICHTERSTATTER: Ing. Konrad Petautschnig  
Obmann Bau- und Straßenausschuss

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 14. April 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (22:0) den Verkauf des Teilstückes zum Preis von € 35,-, dem Teilungsplan Urkunde GZ 213001-V1-U vom 14.01.2021 der Angst Geo Vermessungs ZT GmbH die Zustimmung zu erteilen und die dazu notwendige Verordnung zu erlassen.

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 26. April 2021, Zahl: 612-0/2021 über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017 , LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 91/2020, wird verordnet:

§ 1

Das in der Vermessungsurkunde GZ 213001-V1-U, erstellt von Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9300 St.Veit an der Glan ausgewiesene Trennstück wird aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden.

§ 2

Die planliche Ausweisung des ausgeschiedenen Trennstückes ist in der zeichnerischen Darstellung M 1:250, Beilage A, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A

Zeichnerische Darstellung



## **Zu Punkt 9) der Tagesordnung:**

### **Wanderwegverlegung Schloss Frauenstein, Auflösung öffentliches Gut**

BERICHTERSTATTER: Ing. Konrad Petautschnig  
Obmann Bau- und Straßenausschuss

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 14.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (22:0) das ZT-Büro Angst (Vermessungs-GmbH) mit der Vermessung der neuen Weganlage bis zum Anschluss an die Frauensteiner Straße lt. Kostenvoranschlag vom 24.03.2021 in Höhe von € 4.281,10 zu beauftragen.

## **Zu Punkt 10) der Tagesordnung:**

### **Wanderweg Kirchkogel in Kraig, Vereinbarung**

BERICHTERSTATTER: Ing. Konrad Petautschnig  
Obmann Bau- und Straßenausschuss

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 14.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (22:0) den Abschluss nachstehender Vereinbarung:

### **VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen der **RÖMISCH-KATHOLISCHEN PROPSTEIPFRÜNDE ZU KRAIG**, p.A. Obermühlbach 1, 9300 St. Veit, vertreten durch den hochwürdigen Herrn Provisor Dr. Charles Ogbunambala, sowie ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen, einerseits und

der **GEMEINDE FRAUENSTEIN**, Schulstraße 1, 9311 Kraig, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Harald Jannach, einem Gemeindevorstandsmitglied sowie einem Mitglied des Gemeinderates, andererseits wie folgt:

#### **I.**

Die römisch-katholische Propsteipfründe zu Kraig ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 588 KG 74513 Kraig, zu der unter anderem die Grundstücke 399/1 und 400 je KG 74513 Kraig gehören.

#### **II.**

Die römisch-katholische Propsteipfründe zu Kraig räumt als Eigentümerin der im Punkt I. bezeichneten Grundstücke der Gemeinde Frauenstein das Recht ein, den über die Grundstücke 399/1 und 400 je KG 74513 Kraig verlaufenden und im angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Lageplan ersichtlich gemachten Weg, als Wanderweg instand zu setzen, instand zu halten und zu markieren, zu nutzen und zu erhalten (auf einer Breite von 3m).

#### **III.**

Die Vereinbarung **gilt ab 01.01.2021 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.**

Sie kann von beiden Teilen jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden.

#### **IV.**

Der vereinbarte (**Anerkennungs**)zins beträgt **€ 100,00** (in Worten: Euro einhundert) **jährlich** zuzüglich einer allenfalls in Rechnung gestellten Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Er ist jeweils bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres im Vorhinein für das laufende Vertragsjahr an die römisch-katholische Propsteipfründe zu Kraig zur Zahlung fällig.

Es wird vereinbart, diesen Anerkennungszins wertzusichern. Er vermindert oder erhöht sich in dem Maße, wie sich der Verbraucherpreisindex 2015 gegenüber der für Oktober 2020 geltenden Indexzahl (Ausgangsbasis) verändert. Für die Berechnung der Wertsicherung wird zum Zeitpunkt der Vorschreibung bzw. Einzahlung der Ausgangsbasis die zuletzt veröffentlichte Indexzahl gegenübergestellt. Sollte das Österreichische Statistische Zentralamt den Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr verlautbaren, gilt der an seine Stelle tretende Index.

#### **V.**

Die Markierung des Weges durch die Gemeinde Frauenstein hat im Einvernehmen mit der Forstabteilung des Bischöflichen Gurker Ordinariates durch Aufstellen von Tafeln, Wegweisern, Hinweiszeilen oder Anbringen von Farbmarkierungen zur erfolgen. Die Weganlage ist ohne Schädigung von Bäumen zu markieren. Für das Aufstellen von Bänken und sonstigen Anlagen (Abfallbehälter, mobile Spielgeräte für Kinder, etc.) ist die ausdrückliche Zustimmung der römisch-katholischen Propsteipfründe zu Kraig sowie des Bischöflichen Gurker Ordinariates einzuholen.

Die Weganlage ist von der Gemeinde Frauenstein in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und hat diese alle anfallenden Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Die Gemeinde Frauenstein hat für die Reinhaltung der Weganlage und der angrenzenden Geländestreifen zu sorgen.

#### **VI.**

Die römisch-katholische Propsteipfründe zu Kraig übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der Anlagen. Es trifft sie keinerlei Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung der Anlagen (z. B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

Die römisch-katholische Propsteipfründe zu Kraig ist berechtigt, den Vertragsgegenstand vorübergehend zu sperren, wenn diese Maßnahme aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wegen Schlägerungs- und Bringungsarbeiten, erforderlich ist.

#### **VII.**

Die Gemeinde Frauenstein übernimmt gegenüber den Benützern des Weges die Haltereigenschaft im Sinne der Bestimmungen des § 1319 lit a ABGB und verpflichtet sich, die Weganlage entsprechend zu betreuen, in Stand zu halten und die römisch-katholische Propsteipfründe zu Kraig gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Benützung in jeder Hinsicht schad- und klaglos zu halten. Sie ist als Wegerhalter verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Gefahrenabdeckung gegenüber den Benützern abzuschließen, die auch allfällige Schäden durch den an den Weg unmittelbar angrenzenden Baumbestand einschließt.

#### **VIII.**

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses ist die Gemeinde Frauenstein verpflichtet, sämtliche Markierungen, Hinweistafeln, Bänke und sonstige Anlagen unverzüglich zu entfernen, sowie über Verlangen der römisch-katholischen Propsteipfründe zu Kraig den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

#### **IX.**

Das Abtreten von Rechten aus dieser Vereinbarung sowie die gänzliche oder teilweise Gebrauchsüberlassung bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der römisch-katholischen Propsteipfründe zu Kraig und des Bischöflichen Gurker Ordinariates.

#### **X.**

Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Gemeinde Frauenstein.

#### **XI.**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, die für das Bischöfliche Gurker Ordinariat bestimmt ist. Die Vertragsparteien erhalten eine Kopie.

#### **XII.**

Diese Vereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Gurker Ordinariates.

Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung sowie der neuerlichen kirchenbehördlichen Genehmigung.



Dies gilt auch für die Vereinbarung, mit der vom Erfordernis der Schriftform abgegangen werden soll. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

### **XIII.**

Bezugnehmend auf das Datenschutzgesetz idgF und der EU-Datenschutzgrundverordnung erklären sich die Vertragsteile wechselseitig damit einverstanden, dass die im gegenständlichen Vertrag enthaltenen Informationen zum Zwecke der unternehmensinternen Verwaltung automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

#### **Zu Punkt 11) der Tagesordnung:**

##### **Straßenausbau Zensweg/Dr.-J.-Schindlegger-Weg, Vermessung**

BERICHTERSTATTER: Ing. Konrad Petautschnig  
Obmann Bau- und Straßenausschuss

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 14.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (22:0) das ZT-Büro Angst (Vermessungs-GmbH) mit der Vermessung des Dr.-J.-Schindlegger-Weges (letzter Abschnitt mit ca. 200lfm) lt. Kostenvoranschlag vom 24.03.2021 zum Preis von € 2.886,84 zu beauftragen.

#### **Zu Punkt 12) der Tagesordnung:**

##### **Schaumboden 7, Kostenbeitrag Ausbau Hofzufahrt**

BERICHTERSTATTER: Ing. Konrad Petautschnig  
Obmann Bau- und Straßenausschuss

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 14.04.2021 und des Finanzausschusses vom 15.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (22:0) einen einmaligen Zuschuss für die Sanierung der Hofzufahrt in Höhe von € 3.500,-.

#### **Zu Punkt 13) der Tagesordnung:**

##### **Straßeninstandsetzung Dornhofer Straße nach Wasserleitungsbau Treffelsdorf**

BERICHTERSTATTER: Ing. Konrad Petautschnig  
Obmann Bau- und Straßenausschuss

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 14.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Firma Asphalttring mit der Durchführung der Straßeninstandsetzungsarbeiten an der Dornhofer Straße zu beauftragen.

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 14.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den Abschluss der Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Klagenfurt und die Finanzierung des Betrages in Höhe von € 9.000,- über den Ansatz Straßeninstandhaltung.

### **Zu Punkt 14) der Tagesordnung:**

#### **Umwidmung 4/20.3/2016, Parz. Nr. 922/2 KG Schaumboden**

BERICHTERSTATTER: Ing. Konrad Petautschnig  
Obmann Bau- und Straßenausschuss

Nachstehend angeführter Umwidmungsantrag wurde in der Zeit vom 30. 09. 2020 bis zum 28.10.2020 kundgemacht. Vorausgegangen ist jeweils eine Vorbegutachtung durch die Abteilung 3 (Landesplanung) des Amtes der Kärntner Landesregierung und eine Bereisung durch den Bauausschuss am 24.10.2019. Die schriftlichen Stellungnahmen von der Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz sowie vom Gemeindeplaner Herrn Mag. Wurzer liegen vor.

Schriftliche Einwendungen gegen die vorgesehene Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden innerhalb der Auflagefrist nicht eingebracht.

Der für das Gebiet der Gemeinde Frauenstein gültige rechtskräftige Flächenwidmungsplan soll gemäß § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 14 und 15 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995, idF. LGBl. 71/2018, wie folgt geändert werden:

#### **4/20.3/2016**

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 922/2, .129, alle KG SCHAUMBODEN, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 2.757 m<sup>2</sup>.

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (eine Vereinbarung über die Verbauungsverpflichtung sowie Übernahme der Anschließungskosten ist abzuschließen).

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein. Eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung sowie Übernahme der Anschließungskosten ist abzuschließen.

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 14.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Umwidmung der Parzelle 922/2 der KG Schaumboden im Ausmaß von 1.344m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“.

### **Zu Punkt 15) der Tagesordnung:**

#### **Neuanschaffung LKW für Bauhof**

BERICHTERSTATTER: Ing. Konrad Petautschnig  
Obmann Bau- und Straßenausschuss

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 14.04.2021 und des Finanzausschusses vom 15.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0)

die Anschaffung eines neuen LKWs für den Bauhof wie folgt:

**Fa. Wiegele Trucks GmbH&Co KG, Handwerksstraße 21, 9500 Villach  
SCANIA LKW 18 Tonner, TYP 1 Scania G 410 B4x4 HZ (410 PS/300 kW)**

Allrad B4x4HZ ohne Kipper Kosten: € 108.000,-- Brutto  
Salzstreugerät 5m<sup>3</sup> Fa. Springer  
Kosten: € 45.540,-- Brutto  
3-Seiten-Kipper Fa. Ressenig  
Kosten: € 49.860,--  
Gesamtpreis € 203.400,--

Die Finanzierung erfolgt über die Bauhofrücklage (inkl. Rücklagenbildung 2021 und 2022) und dem Verkaufserlös des alten LKW.

**Zu Punkt 16) der Tagesordnung:**

**Verlängerung Vereinbarung widmungsgemäße Bebauung, Parz. 925/51 und 925/52  
KG Obermühlbach**

BERICHTERSTATTER: Ing. Konrad Petautschnig  
Obmann Bau- und Straßenausschuss

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 14.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Verlängerung der Frist der Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke Nr. 925/52 und 925/51, KG Obermühlbach bis 28.10.2023.

**Zu Punkt 17) der Tagesordnung:**

**Um- und Ausbau Rüsthaus Obermühlbach**

BERICHTERSTATTER: Ing. Konrad Petautschnig  
Obmann Bau- und Straßenausschuss

**Beschluss :**

Aufgrund des Antrages des Bau- und Straßenausschusses vom 14.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Ausschreibung eines Ideenwettbewerbes.

**Beschluss :**

Aufgrund des Zusatzantrages vom 26.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) Herrn DI Winfried Pichorner mit der Verfahrensbegleitung für die Festlegung eines Raum- und Funktionsprogrammes für das Projekt Neugestaltung Rüsthaus und Multifunktionsraum in Obermühlbach in Höhe von € 16.200,- brutto zu beauftragen.

## **Zu Punkt 18) der Tagesordnung:**

### **Nachdruck Chronik 900 Jahre Kraig**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier  
Obmann Finanzausschuss

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 15.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Firma Knapp mit der Digitalisierung und den Druck von 100 Stk. Chroniken zum Preis von € 3.540,- brutto zu beauftragen.

## **Zu Punkt 19) der Tagesordnung:**

### **Projekt Leuchtturm, Notstromversorgung**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier  
Obmann Finanzausschuss

Mit der Änderung der Kärntner Bauvorschriften soll ein verpflichtender Notstromanschluss für alle Gebäude, die zu öffentlichen Zwecken genutzt werden (Ämter, Kulturhäuser, Feuerwehrhäuser, Kindergärten, Schulen ) vorgesehen werden. Bei Neubauten soll die Notstromeinspeisung gleich mitgeplant werden, bereits bestehende Gebäude sollen innerhalb von zwei Jahren mit einer Notstromeinspeisung nachgerüstet werden und damit für den Fall eines evt. Blackouts gesichert werden.

In jeder Kärntner Gemeinde ist ein Standort (Leuchtturm) als zentrale Anlaufstelle für den Katastrophenfall einzurichten, welcher mit einer mobilen Notstromversorgung ausgestattet ist.

Der Standort (Leuchtturm) muss ein öffentliches Gebäude im Eigentum der Gemeinde sein und über folg. Kriterien verfügen:

- Barrierefreiheit
- Verfügbarkeit eines Mannschafts- u. Transportfahrzeuges bzw. FF-Fahrzeuges am Standort
- Verfügbarkeit Feuerwehrhandfunkgerät mit Feuerwehrfunker
- Verfügbarkeit Gemeindefirst Responder
- Heizmöglichkeit
- Beleuchtung mit Notbeleuchtung
- Kochgelegenheit mit der Möglichkeit der Bevorratung
- sanitäre Anlagen
- Telefon- und Internetanschluss
- Wasseranschluss mit Warmwasser

Gefördert wird die einmalige Anschaffung eines mobilen, dieselbetriebenen Notstromaggregates inklusive Fahrgestell und die erstmalige Installation einer normgerechten zentralen Einspeisestelle am Standort inkl. der erforderlichen baulichen Maßnahmen.

Ausmaß der Landesförderung (verlorener Investitionszuschuss):

Max. 75 % der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu einem Höchstbetrag von € 30.000,-.

Aufgrund der vor angeführten Kriterien schlägt der Finanzausschuss den Kultursaal (Volksschule) in Kraig vor.

Vor der Volksschule wäre auch die Einstellmöglichkeit des Aggregates in einer Garage gegeben.

Kostenvoranschlag Netzumschaltung Kultursaal (Volksschule) Kraig

Elektor Bodner GmbH:

Verteiler NOT-NETZ Umschaltung inkl. Kleinmaterial u. Arbeit € 5.766,- (brutto)

Aggregatumschalter ca. € 1.000,-

Maschinen Steiner GmbH, 9833 Rangersdorf

Stromerzeuger 230/400 Volt 50 HZ Volvo Dieselmotor

Spitzenleistung 144 KVA = 115 KW

Dauerleistung 130 KVA = 104 KW

Superschallisoliert

Fahrgestell Tandem verzinkt (zum Transport) Sonderpreis netto € 22.673,60

Stromerzeuger mit 176 bzw. 160 KW Sonderpreis netto € 33.888,80

Schneidhofer Baumaschinenhandel, 8190 Birkfeld

Atlas Copco Stromerzeuger 105 KVA € 20.940,00

Atlas Copco Stromerzeuger 120 KVA € 24.282,00

Fahrwerk höhenverstellbar, gebremst € 4.392,00

AMF Notstrom € 1.740,00

Sommeregger Energiesysteme GmbH, 9061 Wölfnitz

Stromaggregat Mod. Visa Galaxy F133 GX

Dauerleistung 133 KVA = 104 KW

Gewicht 2.140 kg € 21.750,00

Fahrgestell, Auflaufbremse mit höhenverstellbarer

Zugeinrichtung, Kugelkopfanhängung

Höchstzul.Gesamtgewicht 3000 kg € 7.850,00

Dauerleistung 203 KVA = 160 KW € 24.170,00

Fahrgestell € 12.650,00

Antrag:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat

- den Standort für die Notstromversorgung (Leuchtturm) mit der Volksschule/  
Kultursaal Kraig festzulegen

- ein Notstromaggregat mit 133 KVA inkl. Fahrgestell zum Preis von brutto € 35.530,-  
bei der Fa. Sommeregger Energiesysteme GmbH anzuschaffen (vorbehaltlich)\*

- bzw. der Sammelbestellung beizutreten

- die Firma Bodner zum Preis von € 6.766,- mit der Netzumschaltungsarbeiten inkl.

Verbindungskabel zu beauftragen

- und die Finanzierung wie folgt vorzunehmen:

#### FINANZIERUNGSPLAN

Projekt: Leuchtturm Volksschule/Kultursaal Kraig  
Notstromversorgung

<u>Projektkosten:</u>	Fa. Bodner Netzumschaltung inkl. Verbindungskabel	
	Aggregatumschalter	€ 6.766,00
	Fa. Sommeregger	
	Stromaggregat Mod. Visa Galaxy F133 GX	€ 26.100,00
	Fahrwerk	€ 9.420,00
	Gesamt	€ 42.286,00

Projektumsetzung: 2021

Finanzierung: € 30.000,00 Landesförderung Notstromversorgung  
€ 12.286,00 allgemeine Rücklage

\* Herr Bgm. Harald Jannach hat in der Sitzung des Finanzausschusses mitgeteilt, dass Abschnittsfeuerwehrkommandant Wolfgang Grilz eine Bezirks-Sammelbestellung für die Notstromaggregate plant.  
Der Antrag des Finanzausschusses wäre nach Vorliegen der Ergebnisse anzupassen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass nun weitere Angebote vorliegen, betreffend der benötigten Leistung aber noch weitere Informationen eingeholt werden müssen. Zu beachten ist auch, dass das Notstromaggregat einmal im Monat unter Volllast in Betrieb genommen werden soll.

Aufgrund dieser Erkenntnisse und nach reger Diskussion muss der Antrag des Finanzausschusses auf einen Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines Notstromaggregates abgeändert werden.

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 15.04.2021 und des Abänderungsantrages beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) grundsätzlich ein Notstromaggregat zu einer Höchstgesamtsumme von € 45.000,-anzukaufen.

Die Auswahl der benötigten Leistung, des Modelles und die Auftragsvergabe erfolgt gesondert.

**Zu Punkt 20) der Tagesordnung:**

**Förderansuchen Waldadvent Dreifaltigkeit**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier  
Obmann Finanzausschuss

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 15.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) eine einmalige Unterstützung in Höhe von € 3.000,-.

**Zu Punkt 23) der Tagesordnung:**

**Verordnung über die Aufgabenteilung an Mitglieder des Gemeindevorstandes (Referate)**

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 19.04.2021 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, folgende Verordnung für die Referatsaufteilung zu beschließen:

**Verordnung**  
**des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein**  
**vom 26. April 2021, Zahl: 004-3/2021, mit welcher die Aufgaben des**  
**Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister und die**  
**Vizebürgermeister aufgeteilt werden**  
**(Referatsaufteilung)**

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

**§ 1**

**Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches**

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

**Referat I:     Bürgermeister                     Harald Jannach**

Alle Aufgaben als „Behörde“ und der Hoheitsverwaltung, Aufgaben und Sachbereich der Personalangelegenheiten, alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

**Referat II:     1. Vizebürgermeister             Herbert Pichlmaier**

Aufgaben und Sachbereich:

Finanzen, Wirtschaftsförderung, Hochwasserschutzmaßnahmen, ausgenommen sind alle Personalangelegenheiten dieser Sachbereiche. Die Aufzählung ist taxativ.

**Referat III:   2. Vizebürgermeister             Ing. Konrad Petautschnig**

Aufgaben und Sachbereich:

Hoch- und Tiefbau, Raumordnung, Flächenwidmungen, ORE Orts- und Regionalentwicklung, Straßen- und Brückenbau (Neubau und Instandhaltung), Rad- und Gehwege, Straßenvermessung, Straßenwinterdienst, Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung, ausgenommen sind alle Angelegenheiten der Straßenbehörde und alle Personalangelegenheiten. Die Aufzählung ist taxativ.

**§ 2**

**Zuständigkeit des Bürgermeisters**

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

**§ 3**

**Vertretung im Verhinderungsfall**

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes, haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

a.) Ist der Bürgermeister (Referat I) verhindert, so ist dieser durch den 1. Vizebürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 2. Vizebürgermeister zu vertreten (§75 K-AGO)

- b) Ist der 1. Vizebürgermeister (Referat II) verhindert, so ist dieser durch den Bürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 2. Vizebürgermeister zu vertreten.
- c) Ist der 2. Vizebürgermeister (Referat III) verhindert, so ist dieser durch den Bürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 1. Vizebürgermeister zu vertreten.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.03.2015, Zahl: 024-3/2015 außer Kraft.

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 19.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) obige Verordnung.

### **Zu Punkt 24) der Tagesordnung:**

#### **Geschäftsordnung**

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 19.04.2021 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, folgende Geschäftsordnung zu erlassen:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 26. April 2021, Zahl: 003-2/2021, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird (Geschäftsordnung)**

Aufgrund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

#### **§ 1 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden**

- 1.) Zu Beginn der Sitzung – bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann – hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.
- 2.) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 3.) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.
- 4.) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.



## **§ 2 Verlauf der Sitzungen**

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt ohne Zeiteinschränkung sprechen.

## **§ 3 Schluss der Debatte**

- 1.) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.
- 2.) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.
- 3.) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

## **§ 4 Unterbrechung der Sitzung**

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

## **§ 5 Anträge zur Geschäftsbehandlung**

- 1.) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand oder im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.
- 2.) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- 3.) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Redezeit ohne Zeiteinschränkung.
- 4.) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
  - a) Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
  - b) Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
  - c) Anträge auf Vertagung
  - d) Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
  - e) Anträge auf Schluss der Debatte
  - f) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung

- g) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- h) Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- i) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- j) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- k) Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- l) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

## **§ 6**

### **Abstimmung und Beschlussfassung**

- 1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.
- 2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
- 3) Die Vornahme einer Gegenprobe ist zulässig.
- 4) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.
- 5) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss so lange geändert werden, so lange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

## **§ 7**

### **Selbständige Anträge**

- 1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.
- 2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist so lange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

## **§ 8 Übertragung von Aufgaben**

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 5 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigt, jedoch maximal € 100.000,-, nicht übersteigen.

## **§ 9 Niederschrift**

1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

5) Bei Stimmenthaltungen und Gegenstimmen ist das Mitglied des Gemeinderates in der Niederschrift namentlich anzuführen. Ebenso sind namentlich jene Mitglieder anzuführen, die bei einer Abstimmung nicht anwesend sind.

## **§ 10 Pflichten des Leiters des inneren Dienstes**

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12.06.2015, Zahl: 010-0/2015 außer Kraft.

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 19.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) obige Geschäftsordnung.

**Zu Punkt 25) der Tagesordnung:**

**Sitzungsgeld**

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Das Sitzungsgeld darf im Jahr 2021 in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohner € 74,90 nicht unter- und € 182,00 nicht überschreiten.

Das 2017 beschlossene Sitzungsgeld beträgt € 140,00.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat das Sitzungsgeld auf € 150,- zu erhöhen und die Verordnung zu erlassen.

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 19.04.2021 beschließt der Gemeinderat mit 21:2 Stimmen (Gegenstimmen: Kohlweg, Wister) das Sitzungsgeld auf € 150,- zu erhöhen und folgende Verordnung:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 26.04.2021, Zahl: 004-0/2021, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird (**Sitzungsgeldverordnung**)

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

**§ 1  
Sitzungsgeld**

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Frauenstein gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges

an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

## **§ 2 Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit Euro 150,00 festgesetzt.

## **§ 3 Sitzungsgeld für Ausschussobmänner**

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, in denen sie den Vorsitz führen das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

## **§ 4 Sitzungsgeld für Mitglieder des Gemeindevorstandes**

Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes gebührt das für Mitglieder des Gemeinderates festgelegte Sitzungsgeld für jede Sitzung des Gemeindevorstandes, an der sie als Mitglied oder Ersatzmitglied teilgenommen haben, im doppelten Ausmaß.

## **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 03.07.2017, Zahl 004-0/2017, außer Kraft.

### **Zu Punkt 26) der Tagesordnung:**

#### **Bestellung von Mitgliedern von Kommissionen, Verbänden, Gremien usw.**

BERICHTERSTATTER:                   Bgm. Harald Jannach

#### **a) Grundverkehrskommission**

Aufgrund § 11 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG LGBl.Nr. 9/2004 ist vom Gemeinderat für die Dauer seiner Funktionsperiode ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder müssen selbständig erwerbstätige Landwirte sein (§ 11 Abs. 3).

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag die Grundverkehrskommission wie folgt zu besetzen:

- 1) zum Mitglied: Johann Fleischhacker                   Gemeindeliste Frauenstein-Liste Harald Jannach

- 2) zum Ersatzmitglied: Harald Schöffmann Gemeindefrauenliste Frauenstein-Liste Harald Jannach

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 19.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) obige Besetzung der Grundverkehrskommission.

**b) Ortsbildpflegekommission**

Aufgrund § 11 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990 ist vom Gemeinderat für die Dauer seiner Funktionsperiode ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu bestellen.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag die Ortsbildpflegekommission wie folgt zu besetzen:

- 1) Mitglied: Sieglinde Salbrechter, SPÖ
- 2) zum Ersatzmitglied: Mag. Alexander Schrott

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 19.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) obige Besetzung der Ortsbildpflegekommission.

**c) Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten**

Gemäß 77 Abs. 1 K-JG ist eine Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten einzurichten. Diese besteht aus drei Mitgliedern, die vom Bürgermeister für die Dauer des Wahlabschnittes des Gemeinderates zu bestellen sind. Für ein Mitglied kommt der Kärntner Jägerschaft das Vorschlagsrecht zu, ein Mitglied ist aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates und ein Mitglied aus dem Kreis der Personen, die weitere Mitglieder eines Jagdverwaltungsbeirates sind, zu bestellen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das Mitglied nicht das Recht zu jagen haben darf.

Aus dem Kreise der Jagdverwaltungsbeiräte wurde Herr Michael Kampl (JVB Schaumboden) und als Ersatz Herr Harald Schöffmann (JVB Kraig) bestellt.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag die Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten wie folgt zu besetzen:

- 3) Mitglied: Herbert Brandstätter, SPÖ
- 4) zum Ersatzmitglied: Isabella Kerth, Gemeindefrauenliste Frauenstein-Liste Harald Jannach

**Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 19.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) obige Besetzung der Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten.

#### **d) Reinhaltverband St. Veit/Glan**

Der Reinhaltverband für das Gebiet St. Veit/Glan wurde 1977 gegründet und besteht aus 5 Mitgliedsgemeinden und der Firma Fundermax GmbH.

##### **Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat den Reinhaltverband wie folgt zu besetzen:

Mitglied: Bürgermeister Harald Jannach, Gemeindevorstand Frauenstein

Mitglied: Ing. Johann Anderwald SPÖ

Mitglied: Mario Kohlweg, ÖVP

##### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 19.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) obige Besetzung des Reinhaltverbandes.

#### **e) Abfallwirtschaftsverband Völkermarkt-St.Veit/Glan**

Der Abfallwirtschaftsverband Völkermarkt - St. Veit/Glan ist ein Gemeindeverband im Bundesland Kärnten, welcher 32 Mitgliedsgemeinden aus den Bezirken St. Veit/Glan und Völkermarkt hat. Gemäß Kärntner Abfallwirtschaftsordnung § 42 werden über Beschluss des Gemeinderates der verbandsangehörigen Gemeinden der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates sowie ein Ersatzmitglied entsandt.

##### **Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat den Abfallwirtschaftsverband wie folgt zu besetzen:

Mitglied: Bgm. Harald Jannach

Ersatzmitglied: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

##### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 19.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) obige Besetzung des Abfallwirtschaftsverbandes.

#### **f.) RM Regionalmanagement Mittelkärnten GmbH**

##### **Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat folgende Personen in die Generalversammlung der RM Regionalmanagement Mittelkärnten GmbH zu entsenden:

VertreterIn: Bgm. Harald Jannach

StellvertreterIn: GVM Ing. Johann Anderwald, SPÖ

##### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 19.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) obige Besetzung des RM Regionalmanagement Mittelkärnten GmbH.

### **g.) Personalkommission**

Die Personalkommission ist nach § 32 des Kärntner Gemeindepersonalvertretungsgesetzes K-GPVG, LGBl.Nr. 40/1983, i. d.g.F., zu bestellen. Sie besteht aus mind. 6 Mitgliedern, höchstens 12 Mitgliedern. Der Vertrauenspersonenausschuss hat die Anzahl der Mitglieder der Personalkommission mit sechs (6) festgelegt. Die Hälfte davon wird vom Vertrauenspersonenausschuss (Personalvertreter) der Bedienstetenversammlung vorgeschlagen, die weitere Hälfte vom Gemeinderat. Weiteres Mitglied ist der Bürgermeister als Vorsitzender. Die Bestellung der Vertreter der Gemeinde erfolgt auf die Dauer der Funktionsperiode.

Die Bestellung hat in der Weise zu erfolgen, dass die im Gemeinderat vertretenen Gemeinderatsparteien bzw. Wählergruppen im Verhältnis der jeweils für sie bei der letzten Wahl abgegebenen Stimmen vertreten sind. Für die vom Gemeinderat aus seiner Mitte und für die vom zuständigen Organ der Personalvertretung zu bestellenden Mitglieder ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Letzte Bestellung des Vertrauenspersonenausschusses für die Personalkommission von Seite der Bediensteten:

Herr Albert Wieser/Ersatz: Christian Salbrechter (Bereich Gemeindeverwaltung),  
Frau Auswarth Daniela/Ersatz: Heidi Auswarth (Bereich Kindergarten Frauenstein),  
Herr Georg Auswarth/Ersatz: Wolfgang Puschnig (Bereich Bauhof).

**Bemerkung des Amtes:** Da alle Fraktionen des Gemeinderates in der Personalkommission aber entsprechend dem Verhältniswahlrecht vertreten sein müssen, müsste die Personalkommission aus mehr als 12 Mitgliedern bestehen (6 davon besetzt der Gemeinderat). Es ergibt sich daher die Frage, ob das 2. der Gemeindefraktion Frauenstein – Liste Harald Jannach zustehende Mitglied, der Liste ÖVP zugeordnet wird. Dies ist jedoch nur bei Zustimmung der Gemeindefraktion Frauenstein – Liste Harald Jannach möglich. Die Personalkommission ist Vermittler zwischen Dienstgeber und Personalvertretung (wurde bisher noch nicht benötigt).

#### **Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat folgende Mitglieder des Gemeinderates in die Personalkommission zu entsenden:

**Gemeindefraktion Frauenstein – Liste Harald Jannach:** Herr 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier  
Isabella Kerth

*(nicht Bürgermeister, da dieser der Vorsitzende der Personalkommission von Gesetzes wegen ist)*

**SPÖ:**

Herbert Brandstätter

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 19.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) obige Besetzung der Personalkommission.



## **Zu Punkt 27) der Tagesordnung:**

### **Bestellung Totenbeschauarzt**

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Gemäß § 6 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBI. 61/1971 i.d.g.F. ist jede Leiche vor ihrer Bestattung einer Beschau durch den Totenbeschauer zu unterziehen. Der Totenbeschauer ist Hilfsorgan des Bürgermeisters und wird vom Gemeinderat bestellt. Folgende Ärzte wurden gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 15. Juni 2012 zum Totenbeschauarzt/zur Totenbeschauärztin bestellt bzw. neu bestellt:

- Dr. Karl Hatzenbichler, Personalstraße 8, 9300 St.Veit/Glan
- Dr. Gabriele Wette-Flor, Landesstraße 9, 9311 Kraig
- ~~- Dr. Adalbert Grassl, Schillerplatz 5, 9300 St.Veit/Glan (Pension)~~
- ~~- Dr. Wilfried Tomantschger, Feldkirchner Straße 2, 9556 Liebenfels (verstorben)~~
- Dr. Andreas Ruhdorfer, Seebichl 4, 9311 Kraig
- Dr. Siegrun Ruhdorfer, Seebichl 4, 9311 Kraig
- Dr. Andrea Kreuzer, Untermühlbach 5, 9300 St.Veit/Glan
- Dr. Hans-Jörg Strutzmann, Leitenweg 3, 9300 Sand
- Dr. Gerhard Josef Stingl, Khevenhüllerstr. 27/1/18, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Gemäß Beschluss vom 25.09.2017

- Dr. Gerold Mödritscher, Kulturgasse 3, 9321 Kappel am Krappfeld

### **Neu hinzukommen sind:**

- Dr. Saschah Zaheri, Schillerplatz 5, 9300 St.Veit/Glan
- Dr. Martin Treven, Hauptplatz 15 a, 9556 Liebenfels

### **Antrag:**

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat Herrn Dr. Saschah Zaheri und Herrn Dr. Martin Treven zu weiteren Totenbeschauärzten zu bestellen.

### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 19.04.2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) Herrn Dr. Saschah Zaheri und Herrn Dr. Martin Treven zu weiteren Totenbeschauärzten zu bestellen